

# Teilnahmebedingungen zur Nutzung der OSLE HKP für ambulante Pflegedienste mit der AOK Bayern

Folgende Punkte sind bei der Nutzung der Schnittstelle OSLE HKP zur digitalen Einreichung von Verordnungen häuslicher Krankenpflege bei der AOK Bayern verpflichtend einzuhalten:

- Es ist die **vollständige Verordnung** (Muster 12; Vorder- und Rückseite) lesbar einzuscannen und über die Branchensoftware digital an die AOK Bayern zu übermitteln.
- Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Daten **identisch der ärztlichen Verordnung** zu erfassen und somit die **Vollständigkeit** der Verordnungsdaten zu garantieren. Die in der Branchensoftware erfassten Angaben bzw. der angelieferte Datensatz muss mit den Daten **der Originalverordnung übereinstimmend** sein. Bei Auffälligkeiten erfolgt eine entsprechende Rücksprache des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin der AOK Bayern mit dem Pflegedienst.
- Mit rechtzeitiger Übermittlung einer Verordnung in digitaler Form (eVO) wird aus Sicht der AOK Bayern die Einrichtungsfrist nach § 6 Abs. 6 HKP-Richtlinie erfüllt. Zur Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von Dokumenten muss eine bereits digital übermittelte eVO im Nachgang dennoch **zusätzlich im Original an die AOK Bayern** geschickt werden. **Spätestens bis zur Abrechnung der Leistung** muss die Original-Verordnung der AOK Bayern vorliegen (lt. §2 der Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V [...]).

Um eine Doppelerfassung im System der AOK Bayern zu verhindern, sind diese im Nachgang versandten Original-Verordnungen durch den Leistungserbringer **gesondert zu kennzeichnen**, z.B. ist auf der Verordnung ein Vermerk mit „elektronische VO“/„digital eingereicht“ anzubringen, oder die Original-Verordnungen sind in einem extra gekennzeichneten und verschlossenen Kuvert an die AOK vor Ort zu schicken. **Auf keinen Fall sind diese an die zentrale Postfachadresse für HKP-Verordnungen zu senden, da ansonsten die VO nochmal zur Bearbeitung vorliegt!**

- Wird eine Verordnung elektronisch an uns übermittelt, erfolgt auch die **Rückmeldung** i.d.R. **in digitaler Form**. Nach Bearbeitung einer elektronischen Verordnung durch die AOK Bayern wird der Leistungserbringer auf dem elektronischen Rückweg via Datensatz und PDF über die Leistungsentscheidung informiert. Dadurch **entfällt die schriftliche Information gemäß § 2 Abs. 2 der Bundesrahmenempfehlung nach § 132a Abs. 1 SGB V**.
- Sollten Sie Ihr Vertragsverhältnis mit Ihrem aktuellen, zertifizierten Softwarehersteller beenden und/oder Verordnungen nicht mehr digital anliefern, melden Sie dies bitte unverzüglich auch der AOK Bayern via [eVO-HKP@by.aok.de](mailto:eVO-HKP@by.aok.de).
- In bestimmten Konstellationen (z. B. Institutionskennzeichen nicht zu identifizieren, Verordner & Betriebsstätte fehlend) erfolgt eine **Zurückweisung des Datensatzes** ohne eine leistungsrechtliche Entscheidung. In diesen Fällen ist der Leistungserbringer verpflichtet, die fehlerhaft übermittelte Verordnung bei Möglichkeit umgehend zu korrigieren und erneut maschinell an die AOK Bayern zu übermitteln.
- Die AOK Bayern hält sich das Recht vor, den Leistungserbringer auf **fehlerhafte bzw. auffällige Vorgehensweisen** aufmerksam zu machen (z. B. Verstößen gegen die fristgerechte Einreichung von eVO/unvollständiger Übermittlung von Daten) oder bei **größeren Verstößen** von der digitalen Übermittlung auszuschließen.